

# 10

DIENTE UND LEISTUNGEN  
DER AGENTUR FÜR ARBEIT

## Frauen und Beruf

Fragen, Antworten, Tipps



**Bundesagentur  
für Arbeit**

# Vorwort

Liebe Leserinnen!

Sie haben eine Zeit lang wegen familiärer Pflichten beruflich pausiert?

Sie überlegen sich, bald wieder in den Beruf zurückzukehren?

Sie wollen sich beruflich neu orientieren und eventuell weiterqualifizieren?

Sie möchten sich selbstständig machen?

Sie benötigen Informationen zum Arbeitslosengeld?

Bei all diesen Fragestellungen soll Ihnen das Merkblatt helfen. Es kann und will eine persönliche Beratung nicht ersetzen, sondern soll Sie bei der Vorbereitung auf ein Beratungsgespräch unterstützen.

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt bezieht sich in seinen Ausführungen auf das **Sozialgesetzbuch III** (im Folgenden SGB III). Es gilt auch für den Personenkreis, der Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) lediglich als Aufstockungsbetrag neben dem Arbeitslosengeld gemäß SGB III bezieht.

Für Personen, die Arbeitslosengeld II nach dem **Sozialgesetzbuch II** erhalten, gelten die Ausführungen nicht gleichermaßen, da es auf diesen Personenkreis speziell ausgerichtete Maßnahmen und Leistungen gibt. Bitte wenden Sie sich an den örtlichen Träger der Grundsicherung und fragen Sie dort nach dem entsprechenden Informationsmaterial.

Das Merkblatt dient der allgemeinen Information und enthält entsprechende Regelungen mit **Stand Januar 2006**. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Falls Sie Fragen haben, die nicht beantwortet werden, wenden Sie sich bitte an Ihre örtliche Agentur für Arbeit.

# Inhalt

## Fragen, Antworten und Tipps zu den Stichworten:

	<b>Seite</b>
1. Frauenförderung	6
2. Berufsrückkehrerinnen	8
3. Arbeitslosigkeit	10
4. Arbeitslosengeld	12
5. Arbeitslosengeld und Erziehungsgeld	18
6. Zumutbarkeit	20
7. Sperrzeit	21
8. Eigenbemühungen	22
9. Teilzeitarbeit	24
10. Nebentätigkeit/geringfügige Beschäftigung	27
11. Wiedereingliederung	28
12. Weiterbildung	30
13. Existenzgründung	32
14. Junge Mütter ohne Ausbildung	34
15. Zum Schluss... weitere Tipps und Informationsquellen	35

## Auf einen Blick

### 10 Punkte, die Sie sich merken sollten!

1. Arbeitslosengeld wird frühestens von dem Tag an gewährt, an dem Sie Ihrer Agentur für Arbeit die Arbeitslosigkeit **persönlich** mitteilen. Suchen Sie also im eigenen Interesse sofort Ihre örtliche Agentur für Arbeit auf, wenn Sie arbeitslos werden. Die Arbeitslosmeldung gilt als Antrag auf Leistungen (Bitte beachten Sie hierzu auch das Merkblatt 1).
2. Die Leistung wird bargeldlos überwiesen. Richten Sie deshalb bitte ein Konto ein, falls noch nicht geschehen.
3. Die Entscheidung über Ihren Antrag wird Ihnen durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben.
4. Während Ihres Leistungsbezuges sind Sie pflichtversichert in der Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung. Unter bestimmten Voraussetzungen unterliegen Sie dem Schutz der Unfallversicherung. Melden Sie eine eventuelle Arbeitsunfähigkeit bitte sofort Ihrer Agentur für Arbeit. Nach einer Unterbrechung des Leistungsbezuges müssen Sie sich in bestimmten Fällen erneut arbeitslos melden.
5. Bitte melden Sie Ihrer Agentur für Arbeit sofort alle Änderungen, die Ihren Leistungsanspruch beeinflussen können.
6. Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist Ihre Agentur für Arbeit berechtigt, Sie zur persönlichen Meldung aufzufordern, weitere Auskünfte einzuholen bzw. Sachverhalte zu ermitteln. Hierzu gehört auch die Veranlassung ärztlicher oder psychologischer Untersuchungen.
7. Unter Umständen müssen Sie mit dem Wegfall der Leistung oder mit Sperrzeiten rechnen, wenn Sie sich nicht selbst aktiv um Arbeit bemühen, zumutbare Arbeitsmöglichkeiten nicht nutzen oder Eingliederungsmaßnahmen (z.B. Trainingsmaßnahmen) ohne wichtigen Grund ablehnen.

8. Bewahren Sie die von Ihrer Agentur für Arbeit ausgestellten Nachweise sorgfältig auf.
9. Bitte melden Sie Ihrer Agentur für Arbeit vorab jeden Umzug.
10. Um Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden, sind Sie verpflichtet, eigenverantwortlich nach einer Beschäftigung zu suchen, eine zumutbare Beschäftigung aufzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen. Auf Verlangen der Agentur für Arbeit müssen Sie Ihre Eigenbemühungen nachweisen.

## Frauenförderung, gibt es das bei der Agentur für Arbeit?

1. Bereits in § 1 SGB III, Arbeitsförderung, ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip verankert und damit Aufgabe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit. Die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt wird als Voraussetzung für das Erreichen eines hohen Beschäftigungsstandes und einer sich ständig verbessernden Beschäftigungsstruktur anerkannt.
2. Daneben ist der Grundsatz der Frauenförderung nach § 8 SGB III zu beachten. Er ergänzt den § 1 SGB III um Frauenfördermaßnahmen, mit denen bestehende Ungleichgewichte im Nachhinein korrigiert werden sollen. Zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen ist durch die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung des geschlechtsspezifischen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinzuwirken. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden.

Die Tatsache, dass diese Regelung an den Anfang des Gesetzes gestellt wurde, betont das besondere Gewicht, das der Frauenförderung zugemessen wird. Es ist positiv, dass bei der Förderung die Lebensverhältnisse von Frauen mit Familienpflichten berücksichtigt werden sollen, obgleich man hier sicher nicht jedem Einzelfall gerecht werden kann.

3. Zum Thema Berufsrückkehrerinnen gibt es einige interessante Sonderregelungen, die Sie unter diesem Stichwort nachlesen können (siehe unter Punkt 2. Berufsrückkehrerinnen).

4. In allen Agenturen für Arbeit gibt es hauptamtliche Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt als Ansprechpartner. Die Adressen finden Sie unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).

Zu den Aufgaben der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt gehört unter anderem, Arbeitgebenden und Arbeitnehmerinnen sowie deren Organisationen in **übergeordneten** Fragen der Frauenförderung zu beraten und zu informieren. **Insbesondere** zählen dazu Fragen der beruflichen Ausbildung, des beruflichen Einstiegs, der Wiedereingliederung nach der Familienphase, sowie Fragen hinsichtlich einer flexiblen Arbeitszeitgestaltung.

Sie arbeiten mit regionalen Beratungsstellen für Frauen, kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und mit anderen, in Fragen der Frauenerwerbsarbeit tätigen Stellen zusammen. Die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt tragen dazu bei, dass bei der Erfüllung aller Aufgaben der Agentur für Arbeit nach dem SGB III das Thema Frauenförderung beachtet wird.

### Wann bin ich Berufsrückkehrerin?

Frauen gelten als Berufsrückkehrerinnen, wenn sie ihre Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

- Als Erwerbstätigkeit bzw. berufliche Tätigkeit gilt:
  - sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
  - selbständige Tätigkeit
  - betriebliche Ausbildung
  - Arbeitslosigkeit
  - Zeiten als Beamtin oder Beamter auf Widerruf
  - Zeiten als mithelfende Familienangehörige im Sinne von § 119 Abs. 3 SGB III
  - außerbetriebliche Ausbildung mit sozialversicherungspflichtiger Ausbildungsvergütung bzw. mit im Nachhinein anerkannter Sozialversicherungspflicht.
  
- **Aufsichtsbedürftig** sind Kinder unter 15 Jahren, d.h. am 15. Geburtstag endet die Aufsichtsbedürftigkeit.
  
- Als **pflegebedürftige** Angehörige gelten:
  - Angehörige unabhängig von einer bestimmten Pflegestufe
  - Angehörige, die außerhalb des eigenen Haushalts betreut werden.
  
- Die **Unterbrechung** muss mindestens ein Jahr gedauert haben.
  
- Als **angemessene Zeit** gilt: Sie wollen bis spätestens ein Jahr nach der Unterbrechung erwerbstätig sein.

Berufsrückkehrerin ist auch, wer während der Berufsunterbrechung ohne Beeinträchtigung der Betreuung eine geringfügige Beschäftigung ausübt oder eine kurzzeitige Maßnahme besucht.

Der Status der Berufsrückkehrerin bleibt bis zur endgültigen Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt bestehen. Dieser besteht nach einer einjährigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit nicht mehr.

In § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III werden Berufsrückkehrerinnen als **besonders förderungswürdige Personengruppe** definiert.

### Welche Förderungsmöglichkeiten gibt es für Berufsrückkehrerinnen?

Als Berufsrückkehrerin können Sie das gesamte Angebot von Beratungs- und Förderungsleistungen der Bundesagentur für Arbeit nutzen, sofern Sie dafür die individuellen Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Dies wird in jedem Einzelfall geprüft. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf bestimmte Förderungsleistungen.

#### Tipps

- Lesen Sie ergänzend die Fragen zum Stichwort „Weiterbildung“.
- Es gibt bestimmte Zuschüsse, die Arbeitgebern gezahlt werden können, wenn diese Berufsrückkehrerinnen mit Vermittlungshemmnissen einstellen (*Eingliederungszuschüsse* unter dem Stichwort „Wiedereingliederung“, Punkt 11).
- In einigen Agenturen für Arbeit gibt es einen speziellen **Beratungsservice für Berufsrückkehrerinnen**.

**Mein Kind kommt in den Kindergarten. Ich könnte jetzt wieder vormittags arbeiten. Wann gelte ich für die Agentur für Arbeit als arbeitslos?**

- Können und wollen Sie für mindestens 15 Stunden pro Woche eine versicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen?
- Ist die Kinderbetreuung regelmäßig gesichert?
- Haben Sie neben der Arbeitszeit auch die Pendelzeiten zum Arbeitsplatz einkalkuliert?
- Wenn Sie eine Nebenbeschäftigung ausüben: Beträgt Ihre Arbeitszeit weniger als 15 Stunden?
- Sind Sie neben der Arbeitsuche auch bereit, an Maßnahmen teilzunehmen, die Ihnen von der Agentur für Arbeit angeboten werden?

Wenn Sie diese Fragen für sich mit ja beantworten können, sollten Sie sich umgehend persönlich bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos melden.

**Wichtig!**

**Zur Vorbereitung auf das Beratungsgespräch erhalten Sie ein Arbeitspaket, das Sie vollständig ausfüllen und zum angegebenen Termin an die Agentur für Arbeit zurücksenden sollten. Dieses Vorgehen liegt in Ihrem Interesse, da die Vermittlungsfachkraft Sie dann besser und individueller beraten kann.**

**Sie sollten sich bereits im Vorfeld der Beratung über Ihre beruflichen Stärken, Schwächen und Ziele Gedanken machen und darüber, welche Arbeitszeiten Ihnen möglich sind.**

**Die Vermittlungsfachkraft berät Sie über die Lage auf dem Arbeitsmarkt und über Bewerbungs- und Suchstrategien und unterbreitet Ihnen gegebenenfalls Vermittlungsvorschläge.**

**Tipps**

- Sie können auch **vor** der Arbeitslosigkeit das Beratungsangebot der Agentur für Arbeit nutzen. Erkundigen Sie sich vor Ort.
- Um einen Termin für ein persönliches Beratungsgespräch zu vereinbaren, können Sie
  1. bei Ihrer Agentur für Arbeit anrufen oder
  2. persönlich vorsprechen

## Wer bekommt Arbeitslosengeld?

Kurz gesagt: Sie bekommen Arbeitslosengeld, wenn Sie arbeitslos sind und die gesetzlich festgelegte Anwartschaftszeit erfüllt haben.

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Sie, wenn Sie

1. **arbeitslos** sind, d.h. Sie stehen vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis, **suchen** aber gleichzeitig **aktiv** nach einer neuen versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden und stehen der Vermittlungsbemühung der Agentur für Arbeit zur Verfügung,
2. die **Anwartschaftszeit** erfüllen, d. h. Sie haben innerhalb der Rahmenfrist von 2 Jahren im Regelfall mindestens 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden (§§ 123, 124 SGB III).

### Wichtig!

**Leistungen können Sie nur erhalten, wenn Sie der zuständigen Agentur für Arbeit Ihre Arbeitslosigkeit persönlich gemeldet haben; damit gilt gleichzeitig die Leistung als beantragt.**

**Unabhängig von der persönlichen Arbeitslosmeldung besteht die gesetzliche Pflicht zur „Frühzeitigen Arbeitsuche“ um Arbeitslosigkeit möglichst zu vermeiden.**

**Dies bedeutet, dass Sie verpflichtet sind, sich spätestens 3 Monate vor Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses persönlich bei der Agentur Arbeit suchend zu melden.**

**Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses weniger als 3 Monate, hat die Meldung innerhalb von 3 Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.**

**Auch wenn der Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung in Aussicht stellt oder der Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend gemacht wird, besteht die Pflicht zur Meldung.**

**Lediglich bei einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis gilt die Pflicht zur Meldung nicht.**

**Informationen zur „Frühzeitigen Arbeitsuche“ finden Sie im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**

**→ Startseite → Informationen für Arbeitnehmer**

**→ Arbeitsuche → Arbeitsuchend/-los melden**

**→ Früher melden – schneller vermittelt**

Neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zählen auch die folgenden Tatbestände zu den Versicherungspflichtverhältnissen:

- Bezug von Mutterschaftsgeld von einem Leistungsträger
- Bezug von Krankengeld
- Bezug von Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen

Wenn Sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen haben.

Versicherungspflichtig sind Personen in der Zeit, in der sie ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen, wenn sie unmittelbar vor der Kindererziehung versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen haben und sich mit dem Kind gewöhnlich im Inland aufhalten.

## **Ich befinde mich in der Elternzeit und erwarte mein zweites Kind. Vor der Elternzeit habe ich Arbeitslosengeld bezogen. Kann ich nach der Elternzeit meinen Restanspruch auf Arbeitslosengeld aufleben lassen?**

Grundsätzlich können Restansprüche auf Arbeitslosengeld innerhalb von vier Jahren nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden; nach Ablauf dieser Frist erlöschen sie.

Wenn Sie aus dem Arbeitslosengeldbezug heraus in Mutterschutz und danach in die Elternzeit gehen, ist diese Zeit versicherungspflichtig, d.h., es könnte ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld entstehen. Wenn der Restanspruch noch nicht erloschen ist, können Sie ihn geltend machen. Die Agentur für Arbeit rechnet den Restanspruch mit Ihrem neuen Anspruch zusammen und die Anspruchsdauer verlängert sich für Arbeitnehmerinnen vor Vollendung des 55. Lebensjahres auf maximal 12 Monate und nach Vollendung des 55. Lebensjahres auf höchstens 18 Monate.

### **Wichtig!**

**Erkundigen Sie sich bitte in jedem Fall bei Ihrer Agentur für Arbeit, wie sich Ihr Anspruch errechnet und wann Sie Ihre Ansprüche nicht mehr geltend machen können.**

## **Wegen der Pflege meines Schwiegervaters war ich acht Jahre nicht berufstätig. Wie sieht es mit Leistungen aus?**

Die Pflege von Angehörigen gilt nicht als Pflichtversicherungsverhältnis, daher können Sie durch diese Zeiten keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben.

→ Seit dem 01.02.2006 haben Sie die Möglichkeit, für die Zeiten der Pflegetätigkeiten Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung zu zahlen, wenn die Vorversicherungszeit erfüllt ist. (§ 28a SGB III – Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag). Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Pflegetätigkeit gestellt werden (Ausschlussfrist).

Wird der Antrag nach Ablauf der Ausschlussfrist gestellt, ist die freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung nicht mehr möglich.

Weitere Informationen finden Sie im Hinweisblatt zur freiwilligen Weiterversicherung.

### **Ich bekomme kein Geld von der Agentur für Arbeit. Ist es dann überhaupt sinnvoll, dass ich mich arbeitslos melde?**

Auch wenn Sie von der Agentur für Arbeit kein Arbeitslosengeld erhalten, sollten Sie sich arbeitslos melden. Sie hätten folgende **Vorteile**:

1. Sie können dann die Hilfe der **Arbeitsvermittlung** in Anspruch nehmen, denn die Vermittlungsbemühungen sind nicht begrenzt auf Leistungsempfängerinnen.
2. Für eine Reihe von **finanziellen Hilfen** der Arbeitsverwaltung, wie z.B. die Erstattung von Bewerbungskosten oder die Zahlung von Eingliederungszuschüssen an Arbeitgeber, ist die Arbeitslosmeldung bei der Agentur für Arbeit zwingend vorgeschrieben. Oft spielt auch die Dauer der Arbeitslosigkeit eine Rolle bei Förderungsentscheidungen.
3. Für eine notwendige berufliche **Weiterbildungsmaßnahme** können unter Umständen Lehrgangskosten und die Kosten für Kinderbetreuung übernommen werden.
4. In Ausnahmefällen können auch Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug in der **Rentenversicherung** als sog. Anrechnungszeiten berücksichtigungsfähig sein. Näheres dazu können Sie auch im „Merkblatt 1 für Arbeitslose“ nachlesen.

Sofern Sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen bzw. nicht jede zumutbare Tätigkeit annehmen wollen, haben Sie zumindest die Möglichkeit, sich **arbeitsuchend** zu melden. Sie können auch dann die Hilfe der Arbeitsvermittlung in Anspruch nehmen.

## Mein Kind ist krank. Bekomme ich weiterhin Arbeitslosengeld?

Auch wenn Sie wegen der Betreuung Ihres Kindes ein paar Tage nicht arbeiten können, haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld. Bis zur Dauer von 10 Tagen (bei Alleinerziehenden 20 Tage) pro Kind und Kalenderjahr wird die Leistung fortgezahlt, insgesamt (bei mehreren Kindern) jedoch für höchstens 25 Tage (Alleinerziehende 50 Tage) pro Kalenderjahr.

### Voraussetzungen:

1. Ihr Kind ist noch **keine 12 Jahre** alt,
2. die erforderliche Beaufsichtigung ist **ärztlich bescheinigt**,
3. eine andere im Haushalt lebende Person kann die **Betreuung nicht übernehmen**.

### Tipp

→ Wenn Sie selbst krank sind, gilt übrigens ebenfalls das Prinzip der Leistungsfortzahlung. Bis zur Dauer von 6 Wochen können Sie weiter Arbeitslosengeld erhalten.

### Wichtig!

**Denken Sie aber unbedingt daran, bei Krankheit sofort Ihre Agentur für Arbeit zu informieren und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Agentur für Arbeit zu senden.**

## In den letzten Jahren habe ich nur stundenweise gearbeitet. Reicht das für einen Anspruch?

Es gilt folgender Grundsatz: Wenn Sie mehr als **400 €** im Monat verdienen, sind Sie versicherungspflichtig beschäftigt und können nach mindestens einem Jahr Beschäftigung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben haben.

Aufgrund der zunehmenden Flexibilisierung der Arbeitszeit wurde ein Anspruch auf **Teilarbeitslosengeld** ins Gesetz aufgenommen. Das bedeutet, dass Sie unter Umständen auch einen Anspruch hätten, wenn Sie eines von mehreren **versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen** verlieren **und** erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung **suchen**. Innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren müssen diese beiden Beschäftigungsverhältnisse mindestens zwölf Monate nebeneinander ausgeübt worden sein. Die **maximale Dauer** für den **Bezug von Teilarbeitslosengeld** beträgt **6 Monate!**

Lesen Sie als Ergänzung auch die Fragen zum Stichwort „Geringfügige Beschäftigung“ (Punkt 10).

### Tipp

→ Bedenken Sie, dass der Bezug von Teilarbeitslosengeld unter Umständen mit einem späteren Bezug von Arbeitslosengeld verrechnet werden kann. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls bei Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit.

## Kann ich durch den Bezug von Erziehungsgeld einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben, wenn ich vorher nie gearbeitet habe?

Nur wenn Sie vor der Elternzeit versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben, könnten Sie Arbeitslosengeld beanspruchen.

### Tipp

→ Wenn Sie lückenlose Bescheinigungen über diese Zeiten vorlegen können, erleichtert das die Bearbeitung Ihres Antrages.

## Arbeitslosengeld und Erziehungsgeld

### Kann ich als Arbeitslose gleichzeitig Arbeitslosengeld und Erziehungsgeld bekommen?

Nach den Bestimmungen des SGB III besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld **und** Erziehungsgeld **nur, wenn** Sie alle auch für andere Arbeitslose geltenden Voraussetzungen erfüllen. Hierzu ist es erforderlich, dass **Sie den Vermittlungsbemühungen** der Agentur für Arbeit für eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden wöchentlich **zur Verfügung stehen** und auch selbst alle Möglichkeiten nutzen und nutzen wollen, um Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden.

- Wichtig ist somit, dass die Kinderbetreuung regelmäßig gesichert ist und auf Nachfrage nachgewiesen werden kann.
- Denken Sie an eventuelle Pendelzeiten, die nicht zur Arbeitszeit gerechnet werden können! Überlegen Sie rechtzeitig, welche weiteren Arbeitsorte von Ihrem Wohnort aus alternativ erreichbar sind.

Wird Arbeitslosengeld bewilligt, besteht nur dann weiterhin ein Anspruch auf Erziehungsgeld, wenn das Arbeitslosengeld für höchstens 30 Stunden pro Woche bemessen ist.

#### Tipps

- **Bedenken Sie, dass die Agentur für Arbeit Sie auch nur zu Leistungen der Agentur für Arbeit beraten kann!**
- Wenn Sie als Arbeitslose Erziehungsgeld beantragen, sollten Sie sich in jedem Fall vorher **individuell** von der Agentur für Arbeit und den Stellen, die das Erziehungsgeld auszahlen, **beraten lassen**.
- Für Fragen um das Erziehungsgeld sind in den Ländern unterschiedliche **Stellen** zuständig:

#### ■ Baden-Württemberg:

Landeskreditbank Baden-Württemberg, Erziehungsgeldstelle

- **Bayern:**  
Ämter für Versorgung und Familienförderung
  - **Berlin:**  
Bezirksämter (Jugendamt)
  - **Brandenburg:**  
Jugendämter der Landkreise, kreisfreie Städte und große kreisangehörige Städte
  - **Bremen:**  
Für das Stadtgebiet Bremen das Amt für Soziale Dienste, Erziehungsgeldstelle
  - **Bremerhaven:**  
Amt für Familie und Jugend
  - **Hamburg:**  
Bezirksämter (Einwohnermeldeamt)
  - **Hessen:**  
Ämter für Versorgung und Soziales
  - **Mecklenburg-Vorpommern:**  
Versorgungsämter (Erziehungsgeldabschnitte)
  - **Niedersachsen:**  
Kreisfreie Städte, die Landkreise und zum Teil auch kreisangehörige Gemeinden
  - **Nordrhein-Westfalen:**  
Versorgungsämter
  - **Rheinland-Pfalz:**  
Jugendämter der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie der Landkreise
  - **Saarland:**  
Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung
  - **Sachsen:**  
Ämter für Familie und Soziales (Sachgebiete Familienhilfe)
  - **Sachsen-Anhalt:**  
Landesverwaltungsamt, Referat Bundeserziehungsgeld, in Halle und Magdeburg
  - **Schleswig-Holstein:**  
Landesamt für soziale Dienste (Außenstellen)
  - **Thüringen:**  
Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte
- Erkundigen Sie sich auch, wann Ihre Ansprüche erlöschen.

### Welche Arbeitsangebote muss ich annehmen?

Arbeitslosen sind alle Beschäftigungen zumutbar, die Ihrer Arbeitsfähigkeit entsprechen, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit nicht entgegenstehen.

Aus allgemeinen Gründen ist eine Beschäftigung nicht zumutbar, wenn z.B. die Beschäftigung gegen gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen, über Arbeitsbedingungen, gegen Bestimmungen des Arbeitsschutzes oder in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen verstößt. Unzumutbar aus personenbezogenen Gründen ist eine Beschäftigung z.B. dann,

→ die tägliche Pendelzeit zwischen Wohnung und Arbeitsplatz im Vergleich zur Arbeitszeit unverhältnismäßig lang ist (im Regelfall ist für die Aufnahme einer Vollzeit-Beschäftigung eine Pendelzeit von 2,5 Stunden für Hin- und Rückfahrt bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar).

Eine Beschäftigung ist nicht alleine deshalb unzumutbar, weil sie befristet ist, vorübergehend eine getrennte Haushaltsführung erfordert oder die Tätigkeit nicht der Ausbildung oder der bisherigen Berufserfahrung entspricht.

Sollten Sie eine von der Agentur für Arbeit angebotene zumutbare Beschäftigung während des Leistungsbezugs ablehnen, nicht antreten oder durch Ihr Verhalten das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses vereiteln, tritt eine Sperrzeit ein.

→ Punkt 7.: Sperrzeit

**Bitte bedenken Sie: Der Gesetzgeber erwartet von Ihnen, dass Sie aktiv nach einer Arbeit suchen. Jede Einschränkung – z.B. hinsichtlich der Arbeitszeit oder des Arbeitsortes – macht die Suche schwieriger. Manchmal helfen organisatorische Veränderungen im persönlichen Bereich, um mehr Flexibilität bei der Arbeitsplatzsuche zu haben.**

## Bekomme ich eine Sperrzeit, wenn ich eine von der Agentur für Arbeit angebotene Arbeit ablehne?

Eine Sperrzeit tritt ein, wenn Sie ohne wichtigen Grund Ihr Beschäftigungsverhältnis gelöst (z.B. durch eine eigene Kündigung, einen Aufhebungsvertrag mit Ihrem Arbeitgeber oder der Annahme einer rechtswidrigen Kündigung durch Ihren Arbeitgeber) oder durch arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben und dadurch die Arbeitslosigkeit zumindest grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Stehen Sie im Leistungsbezug der Agentur für Arbeit, kann außerdem eine Sperrzeit eintreten, wenn Sie beispielsweise eine Ihnen angebotene, zumutbare Arbeit ablehnen oder durch Ihr Verhalten das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses vereiteln, sich weigern, an einer Trainingsmaßnahme oder Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilzunehmen oder die Teilnahme an einer solchen abbrechen. Sind Sie arbeitsuchend gemeldet, weil Sie in Kürze arbeitslos werden, kann auch eine Sperrzeit eintreten, wenn Sie eine von der Agentur für Arbeit angebotene, zumutbare Arbeit ablehnen.

Eine Sperrzeit tritt nicht ein, wenn Sie für Ihr Verhalten einen **wichtigen Grund** haben. Für die Aufgabe oder Ablehnung einer Arbeit kann ein wichtiger Grund anerkannt werden, wenn z.B. die Arbeit gegen ein Gesetz verstößt oder die Arbeit nicht Ihrem körperlichen Leistungsvermögen entspricht.

Der Eintritt einer Sperrzeit bewirkt, dass Ihnen Arbeitslosengeld bis zu 12 Wochen (mindestens aber 3 Wochen) nicht gezahlt werden kann, d.h. der Anspruch ruht und Ihre Anspruchsdauer vermindert sich!

Daneben treten Sperrzeiten von zwei Wochen bzw. einer Woche ein, wenn Sie trotz Aufforderung der Agentur für Arbeit Eigenbemühungen bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz nicht nachweisen (siehe auch Stichwort „Eigenbemühungen“, Punkt 8) oder einer Aufforderung zur Meldung bei der Agentur für Arbeit ohne wichtigen Grund nicht nachkommen.

→ Wenn Sie eine von Ihrer Agentur für Arbeit angebotene Stelle ablehnen wollen, sprechen Sie vorher mit Ihrer Vermittlungsfachkraft darüber. Nennen Sie Ihre Gründe für die Ablehnung. Somit vermeiden Sie eventuell den Eintritt einer Sperrzeit.

## Was erwartet die Agentur für Arbeit von mir an eigenen Aktivitäten?

Der Gesetzgeber betont ganz ausdrücklich die **Eigenverantwortung** von Arbeitslosen. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld liegt unter anderem nur dann vor, wenn Sie sich aktiv bemühen, Ihre Beschäftigungslosigkeit zu beenden und dazu alle Möglichkeiten nutzen. Hierzu gehört, dass Sie die Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung erfüllen, bei der Vermittlung durch Dritte mitwirken und die Selbstinformationseinrichtungen der Agentur für Arbeit nutzen. Nur wer sich selbst bemüht, hat auch einen Anspruch auf Leistungen!

In der Regel reicht es aus, wenn Sie Ihre Eigenbemühungen bei einem Gespräch in der Agentur für Arbeit darlegen können. Hilfreich können eigene Notizen oder Nachweise (z.B. Kopien von Bewerbungsanschreiben, Absagen, kurze Vermerke über Gespräche mit Arbeitgebern) sein. Sollten konkrete Nachweise von Ihnen erwartet werden, wird Sie die Agentur für Arbeit hierüber extra informieren!

Weisen Sie Eigenbemühungen nicht oder nur unzureichend nach, tritt eine Sperrzeit von 2 Wochen ein! Wenn Sie Eigenbemühungen generell ablehnen, kann kein Arbeitslosengeld gezahlt werden.

Arbeitslosigkeit tritt selten von heute auf morgen ein. Sie sollten daher die Zeit vor Eintritt der Arbeitslosigkeit zu Ihrer Information und für erste Eigenbemühungen nutzen!

**Tipps**

- **Überdenken Sie Ihre berufliche Situation:** Was können Sie? Wo liegen Ihre Stärken, Ihre Schwächen? Was haben Sie für berufliche Ziele? Welche Spielräume lässt Ihnen Ihre familiäre Situation? Wie flexibel und mobil können Sie sein? Gibt es für Sie berufliche Alternativen?
- **Informieren Sie sich über den Arbeitsmarkt:** Werten Sie die Stellenanzeigen in der Zeitung aus und nutzen Sie insbesondere die Selbstinformationseinrichtungen der Agenturen für Arbeit ( Punkt 15 )
- **Fragen Sie in Ihrer Agentur für Arbeit** nach Broschüren, Beratungsstellen etc, die Hilfen rund um das Thema Bewerbung anbieten.
- **Nutzen Sie Ihre Kontakte:** Nehmen Sie über Freunde und Verwandte Kontakt zu Firmen auf – rund ein Drittel aller Arbeitsaufnahmen beruht auf „Beziehungen“.

**Ich möchte künftig meine Arbeitszeit reduzieren, um mehr Zeit für meine Familie zu haben. Habe ich einen Anspruch auf Teilzeitarbeit?**

Nach dem Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge haben Arbeitnehmerinnen, die in einem Unternehmen mit mehr als 15 Beschäftigten arbeiten, dem Betrieb mindestens 6 Monate angehören und ihren Wunsch nach Arbeitszeitverkürzung rechtzeitig ankündigen, einen Anspruch auf Teilzeitarbeit.

Im Einzelfall kann der Arbeitgeber den Wunsch nach Teilzeit aus betrieblichen Gründen, etwa wegen erheblicher Beeinträchtigung der Organisation, des Arbeitsablaufs oder der Sicherheit im Betrieb oder wegen unverhältnismäßig hoher Kosten ablehnen.

**Tipps**

- Sprechen Sie mit Ihrem Arbeitgeber und suchen Sie gemeinsam nach einer einvernehmlichen Lösung, die Ihren und den Interessen des Unternehmens gerecht wird!
- Das gilt auch, wenn Sie sich noch in der Elternzeit befinden und nach dem Ende der Elternzeit in Teilzeit in Ihrem Beruf zurückkehren wollen.
- Beachten Sie die Fristen! Die Verringerung der Arbeitszeit ist drei Monate vor deren Beginn anzugeben, damit der Arbeitgeber nötige arbeitsorganisatorische Maßnahmen ergreifen kann.

## **Ich habe immer Teilzeit gearbeitet. Darf ich mich bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz auch weiter auf Teilzeit beschränken?**

Sie dürfen sich bei Ihrer Suche nach Teilzeitarbeitsplätzen **unter den folgenden Bedingungen einschränken:**

- Die gesuchte Beschäftigung muss versicherungspflichtig sein und mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen.
- Die gesuchte Beschäftigung muss den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarkts entsprechen. Das bedeutet, dass die tägliche Arbeitszeit (vormittags; nachmittags oder abends), die Verteilung auf die Arbeitstage und der Umfang der Arbeitszeit in dem gesuchten Beruf den Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt vorhandener Arbeitsplätzen entsprechen müssen.

### **Achtung:**

**Eine Einschränkung auf Teilzeitarbeitsplätze kann zur Verringerung des Arbeitslosengeldanspruchs führen, wenn der Anspruch durch eine Tätigkeit mit höherer Arbeitszeit erworben wurde.**

## **Ich könnte meine Arbeitszeit von 40 Stunden auf 30 Stunden pro Woche verringern. Welche Auswirkungen hätte das, falls ich dann arbeitslos werde?**

Grundsätzlich haben drei Faktoren Einfluss auf die **Höhe von Arbeitslosengeld**:

1. das versicherungspflichtige Arbeitsentgelt, welches in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielt wurde
2. die zu berücksichtigende Lohnsteuerklasse
3. das Vorhandensein eines Kindes im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Dementsprechend haben Sie in der Regel nach der dauerhaften Verringerung der Arbeitszeit auf 30 Stunden auch nur einen Arbeitslosengeldanspruch aufgrund des verringerten Einkommens.

Es gibt eine ganze Reihe **spezieller Vorschriften** zur Vermeidung von Nachteilen für Arbeitslose. Wenn Sie z.B. in den letzten 3½ Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit Ihre Arbeitszeit reduziert haben, aber in dieser Zeit mindestens 6 Monate mit einer Arbeitszeit von 40 Stunden beschäftigt waren, kann unter Umständen der Anspruch auf Arbeitslosengeld auf der Basis des erzielten Entgeltes für die Vollzeitbeschäftigung berechnet werden.

Ausführlicher können Sie das im **Merkblatt 1 für Arbeitslose** nachlesen! Es gibt auch ein spezielles **Merkblatt 1a** zum Teilarbeitslosengeld!

# Nebentätigkeit/ Geringfügige Beschäftigung

10

## **Aufgrund familiärer Bindungen kann ich maximal 10 Stunden pro Woche arbeiten. Welche Beschäftigungsmöglichkeiten gibt es für mich?**

Wenn die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung aufgrund anderweitiger Bindungen nicht möglich ist, kommt eventuell ein Minijob in Frage.

Minijobs sind geringfügige Beschäftigungen, bei denen die Bruttoverdienstgrenze 400 Euro beträgt. Arbeitet eine Arbeitnehmerin innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als 50 Arbeitstage bzw. zwei Monate, handelt es sich um eine kurzfristige Beschäftigung und damit ebenfalls um einen Minijob.

Wenn Sie einen solchen Minijob ausüben, muss der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung bzw. eine Pauschalsteuer zahlen.

Sie können aber auch auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. In diesem Fall müssen Sie den Aufstockungsbetrag selbst zahlen.

Sofern Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Minijob-Zentrale ([www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)).

## **Was ist zu beachten, wenn ich Arbeitslosengeld erhalte und eine geringfügige Beschäftigung ausüben möchte?**

Die Nebentätigkeit (selbständige oder unselbständige Tätigkeit) muss in ihrem zeitlichen Umfang pro Woche auf jeden Fall unter 15 Stunden bleiben. Ansonsten sind Sie nicht mehr arbeitslos und haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld!

Zeigen Sie Ihre Nebentätigkeit unverzüglich und unaufgefordert an. Ihre Agentur für Arbeit wird dann entscheiden, ob und in welchem Umfang Ihr Nebeneinkommen anzurechnen ist. Dabei berücksichtigt sie einen Freibetrag in Höhe von 165 € im Monat zuzüglich der Werbungskosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit entstehen. Bei einer Nebentätigkeit als Selbständige werden pauschal 30 % der Betriebseinnahmen als Ausgaben angesetzt.

Bei Fragen zur Anrechnung von Nebeneinkommen wenden Sie sich an Ihre zuständige Agentur für Arbeit, dort erhalten Sie auch das Faltblatt „Wieviel darf ich dazuverdienen?“

## Zahlt die Agentur für Arbeit Zuschüsse, um mich als Berufsrückkehrerin beruflich wieder einzugliedern?

Es gibt grundsätzlich eine ganze Reihe von Möglichkeiten, mit denen die Arbeitsverwaltung die Eingliederungschancen von Arbeitslosen verbessern und auch finanziell unterstützen kann. Aus Platzgründen können hier nicht alle genannt werden. Für **Berufsrückkehrerinnen** könnten insbesondere die beiden folgenden Möglichkeiten interessant sein:

### 1. Eingliederungszuschuss

Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in Ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Die Förderhöhe richtet sich nach dem Umfang der jeweiligen Eingliederungserfordernisse. Voraussetzung für solch eine Förderung ist unter anderem, dass ein interessierter Arbeitgeber vor Abschluss eines Arbeitsvertrages bei der Agentur für Arbeit einen entsprechenden Förderantrag gestellt hat. Es muss sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden handeln.

### 2. Trainingsmaßnahmen

Für Berufsrückkehrerinnen ist berufliche Weiterbildung besonders wichtig. Sie bedürfen häufig nach einer langen Familienphase eines erneuten **Berufswahlprozesses bzw. der Aktualisierung der beruflichen Kenntnisse**.

Viele Fragen tauchen in diesem Zusammenhang auf. Fragen z.B., ob Sie sich für eine bestimmte Tätigkeit oder Weiterbildungsmaßnahme eignen, im Zusammenhang mit dem Bewerbungsablauf oder zur Arbeitsplatzsuche. Antworten können z.B. im Rahmen einer Trainingsmaßnahme sinnvoll erarbeitet werden. Solche Maßnahmen finden bei verschiedenen Bildungsträgern statt und können Ihnen von der Agentur für Arbeit angeboten werden.

Es gibt auch die Möglichkeit, eine Trainingsmaßnahme **in einem Betrieb** durchzuführen, z.B. um ganz konkret die Eignung für eine bestimmte Tätigkeit festzustellen oder um notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten am Arbeitsplatz zu vermitteln.

Eine Trainingsmaßnahme darf je nach Inhalten bis zu einer Dauer von **12 Wochen** gefördert werden. Es können Lehrgangskosten (allerdings nicht bei Maßnahmen in Betrieben), Fahrkosten, die Kosten für erforderliche Arbeitskleidung oder notwendige auswärtige Unterbringung und Kinderbetreuungskosten übernommen werden.

→ Durch eine Trainingsmaßnahme wird die Arbeitslosigkeit nicht unterbrochen. Arbeitslosengeld wird während der Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme in der gleichen Höhe weitergezahlt. Arbeitslose, die diese Leistung nicht beziehen und auch keine Leistung nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) erhalten, können durch die Übernahme von Maßnahmekosten gefördert werden.

Grundsätzlich kann die Teilnahme aber nur gefördert werden, wenn sie auf Vorschlag oder mit **vorheriger** Einwilligung der Agentur für Arbeit erfolgen.

**Ich habe einen Berufsabschluss als Bankkauffrau. In den letzten Jahren habe ich aber nur als Verkaufshilfe gearbeitet. Jetzt werde ich arbeitslos und sehe keine Chancen in meinem erlernten Beruf.**

Dieser Erwerbsverlauf ist besonders typisch für Frauen. Oft finden sie nach familienbedingten Unterbrechungen keinen ihrem beruflichen Abschluss entsprechenden Arbeitsplatz und beschränken sich auf weniger qualifizierte Tätigkeiten, um so wenigstens eine Aufstockung des Familieneinkommens zu erreichen.

Mit § 77 des SGB III wird **grundsätzlich die Notwendigkeit einer Weiterbildung anerkannt** für Arbeitnehmerinnen, die zwar einen Berufsabschluss haben, eine entsprechende Beschäftigung jedoch voraussichtlich nicht mehr ausüben können, weil sie **mehr als 4 Jahre lang eine an- oder ungelernte Tätigkeit ausgeübt** haben.

Aus dieser Regelung darf nicht der Schluss gezogen werden, dass in jedem Fall eine Förderung erfolgen, wenn mit der Weiterbildungsmaßnahme Ihre Qualifikation angepasst werden kann. Vielmehr ist vorher in einem Beratungsgespräch mit der Vermittlungsfachkraft zu klären, ob die Weiterbildung arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig und die einzige Möglichkeit ist, eine dauerhafte Eingliederung in Beschäftigung zu erreichen.

Grundsätzlich gilt, dass die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung von der Agentur für Arbeit gefördert werden **kann, wenn die Weiterbildungsmaßnahme vorher zertifiziert wurde**, die Teilnehmerinnen die **individuellen Förderungsvoraussetzungen** erfüllen und ein **Bildungsgutschein** an die Teilnehmerinnen ausgegeben wurde.

Sind alle Förderungsvoraussetzungen erfüllt, können von der Agentur für Arbeit Weiterbildungskosten, z.B. Lehrgangskosten, Fahrkosten, gegebenenfalls Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung und Kosten für Kinderbetreuung gezahlt werden.

### Tipps

- Weitere Informationen finden Sie im **Merkblatt 6** „**Berufliche Weiterbildung**“, das Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit erhalten.
- In jedem Fall ist eine **vorherige Beratung** in der Agentur für Arbeit **erforderlich**, für die Sie sich rechtzeitig einen Termin besorgen sollten.

### Ich habe meine Berufstätigkeit wegen der Erziehung meiner Kinder 10 Jahre unterbrochen. Fördert die Agentur für Arbeit meine Weiterbildung?

Frauen, die ihre berufliche Tätigkeit wegen Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen unterbrochen haben, können nach den Bestimmungen des SGB III als **Berufsrückkehrerinnen unabhängig von der Dauer der Unterbrechung** an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, wenn sie die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Für Lehrgangsteilnehmerinnen mit Familienpflichten werden ergänzend Kinderbetreuungskosten übernommen.

#### Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sind:

- Notwendigkeit der Weiterbildung (berufliche Eingliederung bei Arbeitslosigkeit, Abwenden einer drohenden Arbeitslosigkeit, Teilnahme an einer Weiterbildung wegen fehlendem Berufsabschluss)
- Beratung durch die Agentur für Arbeit **vor** Beginn der Teilnahme
- Maßnahme und Träger der Maßnahme sind zertifiziert.

Sollte eine Förderung über die Agentur für Arbeit nicht möglich sein, nutzen Sie auch eigenfinanzierte Weiterbildungsmöglichkeiten, z.B. über die Volkshochschulen oder fragen Sie bei den kommunalen Beratungsstellen.

### **Ich möchte mich selbständig machen. Wie unterstützt mich die Agentur für Arbeit dabei?**

Zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung haben Sie in der Zeit nach der Existenzgründung unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Gründungszuschuss, wenn Sie durch die Aufnahme einer hauptberuflichen, selbständigen Tätigkeit ihre Arbeitslosigkeit beenden. Der **Gründungszuschuss** wird für neun Monate in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zuzüglich von monatlich 300 € zur sozialen Absicherung geleistet. Der Zuschuss kann für weitere sechs Monate in Höhe von 300 € geleistet werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Ein Gründungszuschuss wird gezahlt, wenn Sie bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit einen Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III haben oder in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem Sozialgesetzbuch III beschäftigt waren.

Bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit müssen Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen haben.

Außerdem müssen Sie Ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegen.

Eine fachkundige Stelle muss das Existenzgründungsvorhaben begutachten und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigen.

Weitere Informationen zum Thema Existenzgründung können Sie folgenden Broschüren entnehmen, die Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit erhalten:

- Faltblatt „Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung“
- Merkblatt 3 „Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“
- Heft 9 „Existenzgründung“ aus der Reihe Beruf Bildung Zukunft (BBZ)

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie sich für die Zeit der selbständigen Tätigkeit freiwillig weiterversichern in der Arbeitslosenversicherung. Weitere Informationen finden Sie im Hinweisblatt zur freiwilligen Weiterversicherung.

Lassen Sie sich von Ihrer Agentur für Arbeit beraten:

- ob Sie die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Gründungszuschuss erfüllen,
- ob es in Ihrem Agenturbezirk Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Selbständigkeit gibt, an denen Sie teilnehmen können.

Die Agentur für Arbeit kann Ihnen außerdem kompetente Ansprechpartner und Beratungsstellen zum Thema Existenzgründung benennen.

#### **Tipp**

- Erkundigen Sie sich **vor** Aufnahme Ihrer Selbständigkeit bei der Agentur für Arbeit nach möglichen Leistungen.

### **Ich bin Mutter und habe noch keine abgeschlossene Berufsausbildung. Welche Ausbildungsmöglichkeiten gibt es für mich?**

Gemäß § 8 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gibt es die Möglichkeit, eine **Teilzeitausbildung** in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu absolvieren. Die Arbeitszeit kann täglich oder wöchentlich reduziert werden. Bei einer Reduzierung auf 30 Wochenstunden kann die Arbeitszeit also bei 6 Stunden täglich liegen oder auf vier Arbeitstage verteilt werden. Teilweise besteht die Möglichkeit der Unterstützung bei der Kinderbetreuung. Zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung kann die Teilnahme an einer Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme hilfreich sein.

#### **Tipp**

- Erkundigen Sie sich bei der Berufsberatung (Team U-25) Ihrer Agentur für Arbeit, welche Hilfen dort angeboten werden.

### Tipps

- Nutzen Sie die **Selbstinformationseinrichtungen** der Agenturen für Arbeit
- Viele nützliche Informationen finden Sie im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de):
  - In der Stellen- und Bewerberbörse (**Job-Börse**) für Arbeits- und Ausbildungssuchende können Sie sich konkrete Stellen- oder Ausbildungsplatzangebote herausuchen.
  - **KURS**, die Datenbank für Aus- und Weiterbildung, finden Sie ebenfalls kostenlos im Internet oder im BIZ. Sie enthält bundesweit Adressen von Bildungsanbietern sowie ausführliche Informationen über die einzelnen Bildungsmaßnahmen.
  - Im Online-Angebot finden Sie auch Informationen zum Thema „Internationale Vermittlung“ und „Fachvermittlung“ z.B. für Hotel- und Gaststättenpersonal sowie künstlerische Berufe im Bühnen- und Filmbereich.
  - Eine Datenbank für Ausbildungs- und Tätigkeitsbeschreibungen finden Sie auf der Homepage der Arbeitsagentur unter **BERUFEnet**.
- Falls Ihnen kein Internetzugang zur Verfügung steht, erkundigen Sie sich bei Ihrer Agentur für Arbeit nach den Selbstinformationseinrichtungen, in denen Sie das Internet kostenlos nutzen können.
- Wenn Sie an befristeten Stellenangeboten interessiert sind oder ein Wiedereinstieg Ihnen stundenweise interessant erscheint, fragen Sie in Ihrer Agentur für Arbeit, ob es dort eine spezielle **Job-Vermittlung** gibt.
- In der Mediothek des **BIZ** (Berufsinformationszentrum) gibt es ein breites Informationsangebot zu Berufen in Form von Broschüren, Lesemappen, Filmen etc. sowie zu allen Themen der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

- Holen oder bestellen Sie sich in Ihrer Agentur für Arbeit die kostenlose **Broschüre „Frauen und Beruf“**, Heft 7, aus der Reihe „BBZ – Beruf Bildung Zukunft“.
- Alle oben genannten Einrichtungen können Sie auch nutzen, wenn Sie **nicht** bei der Agentur für Arbeit **arbeitslos gemeldet** sind.
- Wenn Sie weitere **Beratungswünsche** haben, fragen Sie nach einem Termin in Ihrer Agentur für Arbeit und erkundigen Sie sich auch nach speziellen Informationsangeboten der **Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt** oder als Hochschulabsolventin nach besonderen Veranstaltungen des **Teams Akademische Berufe** (nur an größeren Hochschulstandorten vorhanden).

### Bitte bedenken Sie bei Ihrer Arbeitsuche auch die folgenden Trends auf dem Arbeitsmarkt:

- Die Industrieländer befinden sich zurzeit in einem fundamentalen **Strukturwandel**, der die gesamte Wirtschafts- und Arbeitswelt betrifft. Übereinstimmend wird für die Zukunft eine zunehmende Dienstleistungsorientierung unserer Wirtschaft prognostiziert. Als Konsequenz wird im Dienstleistungssektor voraussichtlich die Beschäftigung anwachsen, auch die Arbeitsaufgaben werden zunehmend dienstleistungsorientiert sein. Besonders sekundäre Dienstleistungsaufgaben wie z.B. Organisation, Beratung, Betreuung, Information, Verwaltung, Vertrieb, Forschung, Planung etc. werden verstärkt am Arbeitsmarkt nachgefragt werden.
- Es gibt einen Trend zur **Flexibilisierung der Arbeitszeit**, der besonders den Frauen entgegenkommt.
- In allen Bereichen der Wirtschaft werden Arbeitsplätze für Ungelernte abgebaut. Der **Qualifikationsbedarf** steigt. Manuelle Arbeit und Routinearbeiten z.B. im Büro und Verkauf verlieren an Bedeutung.

- Kontinuierliche Weiterbildung wird zunehmend wichtiger. Beziehen Sie daher in Ihre Überlegungen auch **neue Technologien**, z.B. in den Bereichen der Datenverarbeitung und Telekommunikation, mit ein.
- Vor allem **gut qualifizierte** Arbeitnehmerinnen können von den genannten Entwicklungen profitieren.

**Bitte beachten Sie:**

Dieses Merkblatt dient Ihrer allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Aufgrund der komplizierten Rechtslage wurden in dieser Broschüre einige Themen vereinfacht dargestellt. Auch aus Platzgründen konnte nicht auf sämtliche Ausnahmen und Sonderfälle eingegangen werden.

Darum noch einmal der Hinweis: In Zweifelsfragen suchen Sie das Gespräch mit den Fachleuten Ihrer örtlichen Agentur für Arbeit und lesen Sie zur Ergänzung die entsprechenden Merkblätter.

Der Aktualitätsstand ist auf der Rückseite dieser Broschüre angegeben.



## **Diese Merkblätter informieren Sie über die Dienste und Leistungen Ihrer Agentur für Arbeit:**

- Merkblatt 1 – für Arbeitslose
- Merkblatt 1a – Teilarbeitslosengeld
- Merkblatt 3 – Vermittlungsdienste und Leistungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Merkblatt 5 – Anzeigepflichtige Entlassungen
- Merkblatt 6 – Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Merkblatt 8a – Kurzarbeitergeld für Arbeitgeber und Betriebsvertretungen
- Merkblatt 8b – Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmer
- Merkblatt 8c – Transferleistungen/  
Transferkurzarbeitergeld
- Merkblatt 8d – Saison-Kurzarbeitergeld
- Merkblatt 9 – Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Merkblatt 10 – Insolvenzgeld
- Merkblatt 11 – Angebote der Berufsberatung
- Merkblatt 12 – Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben
- Merkblatt 14 – Gleitender Übergang in den Ruhestand – für Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Merkblatt 15 – Erstattungspflicht des Arbeitgebers nach § 147a SGB III
- Merkblatt 17 – Berücksichtigung von Entlassungsentschädigungen
- Merkblatt 19 – Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer
- Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld)

Aktuelle Informationen über Dienste und Leistungen der  
Agentur für Arbeit finden Sie auch im **Internet** unter  
**[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**

**Herausgeber**  
Bundesagentur für Arbeit  
Marketing

Stand:  
Januar 2007

**[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**